



Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

Vom 1. Juli 2025

über Gesuche für die Durchführung von Umfragen bei Lehrpersonen, Schuldirektionen, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten BKAD

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG), insbesondere Artikel 25,

gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG), insbesondere Artikel 22,

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), insbesondere Artikel 24 Abs. 6,

In Erwägung:

Der Zugang zur Schule für die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen ist kein Recht, sondern eine Möglichkeit, die im Ermessen der Unterrichtsämter liegt. Die Schule kann nicht als Untersuchungsfeld betrachtet werden, das zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte zur Verfügung steht. Zudem lassen sich mit den Bewilligungen für die Durchführung einer Umfrage keine ausreichend grossen Stichproben von Schülerinnen und Schülern oder Lehrpersonen bilden, um statistisch signifikante Ergebnisse zu erzielen.

Die Zahl der Gesuche ist indes beträchtlich und die Anfragen – insbesondere diejenigen, die nicht von einer Institution für die Lehrpersonenbildung stammen – beeinhalten häufig Interventionen, die die Organisation der Schule stören und teilweise sowohl auf struktureller Ebene (z. B. Anpassung des Stundenplans) als auch auf inhaltlicher Ebene (z. B. Fragen an die Schülerinnen und Schüler über ihre Eltern) einen aufdringlichen Charakter aufweisen. Ausserdem wurde vereinzelt versucht, das Bewilligungsverfahren zu umgehen. So kam es vor, dass nach einem negativen Entscheid erneut ein Gesuch bei anderen Stellen der BKAD eingereicht und die Entscheidungskompetenz der Unterrichtsämter missachtet wurde.

Ausserdem müssen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen auch Westschweizer, nationale oder internationale Umfragen (z.B. ÜGK, EDK, SBFI, PISA) durchgeführt werden. Die Anzahl der Gesuche, deren Inhalt und die gelegentliche Nichteinhaltung des Verfahrens erfordern deshalb den Erlass von Kriterien, die es ermöglichen, nur Umfragen zu bewilligen, die dem Auftrag und der Organisation der Schule entsprechen.

erlässt folgende Richtlinien:

- Art. 1** Die Gesuche müssen von einer akkreditierten Bildungsinstitution der Tertiärstufe stammen. Um zulässig zu sein, müssen sie zwingend in direktem Zusammenhang mit Bildungsfragen im schulischen Umfeld stehen.
- Art. 2** Die Gesuche müssen mindestens vier Schulwochen vor Beginn des Projekts schriftlich an das zuständige Unterrichtsamt gerichtet werden. Von Ende April bis zum Ende des Schuljahres werden keine Umfragen durchgeführt. Gesuche für das darauffolgende Schuljahr sind hingegen zulässig.
- Art. 3** Bei der Prüfung der Gesuche berücksichtigt das Unterrichtsamt insbesondere die Belastung der beteiligten Personen sowie das Interesse der Studie für das Unterrichtsamt oder die Direktion und priorisiert die Gesuchstellenden wie folgt:
1. angehende Lehrpersonen;
 2. angehende schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen;
 3. zukünftige Fachpersonen, die mit Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld tätig sind (z. B. Logopädinnen und Logopäden);
 4. übrige Gesuchstellende, deren Projekt der Schule einen direkten Nutzen bringen.
- Art. 4** Gesuche, die eine Störung des Unterrichts (z.B. Einzelbefragung von Schülerinnen und Schüler), eine Durchführung in mehreren Schritten beinhalten oder einen aufdringlichen Charakter aufweisen, werden in der Regel abgelehnt.
- Art. 5** Lehnt das Amt das Gesuch ab, so wird dies im Entscheid begründet. Es gibt keine Möglichkeit, Rechtsmittel einzulegen. Die Entscheide sind endgültig.
- Art. 6** Jede erteilte Bewilligung wird ausdrücklich auf die Anweisungen der kantonalen Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) und auf die für solche Projekte erforderliche Anonymität hinweisen. Die Gesuchstellenden erhalten keinen Zugang zu Adressen oder sensiblen Daten von Schülerinnen und Schülern oder von Lehrpersonen.
- Art. 7** Die Achtung der Privatsphäre der betroffenen Personen muss gewährleistet sein. Sofern die Untersuchungen eine direkte Kontaktaufnahme erfordern (Interviews, Aufnahmen, Fotos usw.), müssen die betroffenen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern) über ihr Recht, diese abzulehnen, informiert werden.
- Art. 8** Nach Abschluss des Projekts muss der oder die Gesuchstellende dem Unterrichtsamt eine Zusammenfassung der Studie vorlegen.
- Art. 9** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2025 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonrens
Staatsrätin, Direktorin